

Rechtskodifikationen als Altersvorsorge des Zürcher Stadtschreibers Wernher Bygel (ca. 1488-1545) und seiner Witwe

Autor(en): **Sigg, Otto**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Taschenbuch**

Band (Jahr): **134 (2014)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-985054>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rechtskodifikationen als Altersvorsorge des Zürcher Stadtschreibers Wernher Bygel (ca. 1488–1545) und seiner Witwe

Das «Schwarze Buch» von 1539

Die Abbildung auf der folgenden Seite dieses Beitrages zeigt das Titelblatt des sogenannten «Schwarzen Buches», eines Verfassungskodexes der Stadt und Republik Zürich von 1539 (Staatsarchiv Zürich, Signatur B III 4). So bezeichnet wurde es schon in der Zeit selbst wegen des dunkelbraun gefärbten Ledereinbandes. Es gab auch «rote» und «weisse» Bücher, eben entsprechend der Grundfarbe des jeweiligen Ledereinbandes, und Politik, Justiz und Verwaltung im Ancien Regime wussten genau, um welche Kodifizierung es sich handelte, wenn man davon sprach.

Wie aus der Inschrift unter dem Wappen hervorgeht, wurde der Kodex von Stadtschreiber Werner Bygel (spätere Schreibweise: Beyel) aufgesetzt:

«Got unnd gemeynem Nutz zu Eer/Trug mich zusammen Wernher/Bygel: so der Zyt diser Statt/Stattschriberye Ampt getragen hatt/ Als man zalt Tusent fürwar/fünffhundert dryssig und nün Jar».

Eingetragen sind die «Satzungen und Ordnungen», die anlässlich der halbjährlichen Ratsbesetzung verlesen wurden, insbesondere der Fünfte Geschworene Brief des Jahres 1498. Werner Bygel (ca. 1488–1545), geboren zwar im zürcherischen Küsnacht, war Elsässer und

wirkte nach dem Rechtsstudium in Basel dort zwanzig Jahre als apostolischer und bischöflicher Notar, ehe er um 1529 Zürcher Stadtschreiber wurde.

Die Wappenzeichnung ist eine der typischen Auftragsarbeiten des Zürcher Künstlers Hans Asper (ca. 1499–1571), der hier wie üblich mit den Initialen HA zeichnet (oberhalb des Löwen rechts). Es war diese Zeichnung, wie sie unter anderem im «Schwarzen Buch» überliefert ist, gewissermassen das den höchsten Standard aufweisende «Corporate Design» der damaligen Republik Zürich. Wappen malte Hans Asper übrigens auch 1548 am Schloss Laufen am Rheinfluss und im Schloss Frauenfeld, 1556 am Schloss Kyburg sowie 1542 und 1563 am Schloss Greifensee.

Die Entstehung des «Schwarzen Buches»

Ausser dem Titelblatt von Hans Asper (und natürlich dem Inhalt) sind die Umstände der Entstehung des «Schwarzen Buches» von Interesse. Eher zufällig stösst man in den sogenannten «Ratschlägen» (Staatsarchiv Zürich, B II 1080, Teil 2, fol. 174) auf das Protokoll einer Sitzung von Bürgermeister und beiden Räten am Kindlitag (28. Dezember) 1545 mit folgendem Inhalt:

Nach dem Tod von Stadtschreiber Werner Bygel bringen dessen Erben dem Rat «drei Bücher», nämlich «Gmeiner Statt Ordnungen und Satzungen» (eben das Schwarze Buch) sowie «Urbare» je der Herrschaften Andelfingen und Knonau. Bygel, so die Erben, habe diese Werke «Gmeinem Regiment zu Nutz und Gutem in seinen eignen Kosten gemacht», und sie hofften, dafür «gnädiglich bedacht» zu werden. Dem Rat wurde bestätigt, dass diese Rechtsbücher «getreulich und fleissig geschrieben» waren und dass Bygel der Hoffnung gewesen sei, wenn er sein Amt wegen Alters oder Krankheit nicht mehr versehen könne, die Obrigkeit ihm und seiner Hausfrau «dafür [für diese Rechtsbücher] eine Pfrund zu Künsnacht ihr Leben lang» geben würde. Künsnacht, das heisst wohl dem dortigen Klosteramt, als Ort der Verpfändung – dem Geburtsort von Bygel – gab der Rat allerdings nicht statt. Doch erliess er der Witwe eine Schuld



Abb. 1: Titelblatt des 1539 von Stadtschreiber Werner Bygel abgeschlossenen «Schwarzen Buches» mit den wichtigsten Rechtsgrundlagen der Stadt Zürich. Das Titelblatt (Öl und Tempera auf Pergament) zeigt den von zwei Löwen gehaltenen Zürcher Schild unter dem gekrönten Reichswappen, gemalt von Hans Asper, und gewissermassen das «Corporate Design» der damaligen Stadtrepublik Zürich. (Staatsarchiv Zürich, BIII4)

ihres verstorbenen Mannes von zehn Mütt Kernen (über eine halbe Tonne) gegenüber dem Kornamt, nebst etwas Roggen, und gewährte der Witwe aus dem Klosteramt Ötenbach ein jährliches «Leibding» von fünf Mütt Kernen und fünf Eimern Wein (550 Liter).

Die Herrschaftsurbare Andelfingen und Knonau

Nebst dem «Schwarzen Buch» von 1539 befanden sich – wie erwähnt – die zwei «Urbare» der Herrschaften Andelfingen und Knonau in der Hinterlassenschaft von Bygel. Eigentlich sind es keine Urbare im üblichen Sinn, sondern Rechtsbücher mit den Gesetzen und Gerichtsordnungen dieser Herrschaften. Während beim «Schwarzen Buch», einem quasi obrigkeitlich-internen Rechtsbuch, die blosse Abschrift der Verfassungsdokumente durch Gewährsmann und Amtsperson Bygel für die Authentizität genügte, mussten die Unterlagen («Amtsrecht, alte Bräuche und Gewohnheiten») der beiden Herrschaften durch beide Seiten, durch die obrigkeitliche und die der Amtsgemeinde in beiden Herrschaften, in gegenseitigem Einverständnis verifiziert, «erneuert und in Schrift gestellt» werden. Für das Andelfinger Buch (Staatsarchiv Zürich, C III 3, Nr. 314) taten dies für die obrigkeitliche Seite der amtierende und der alte Landvogt sowie Bygel, für die Amtsgemeinde dreizehn Vertreter einzelner Gemeinden am 6. Juni 1534 in Andelfingen, wie aus dem Vorbericht Bygels hervorgeht; das Buch selbst – ebenfalls mit Aspers Wappentafel ausgestattet – stellte Bygel erst 1537 fertig. Nicht involviert waren die Gerichtsgemeinden von Ossingen und Flaach-Volken, die über eigenes Recht verfügten.

Ähnlich ging es mit dem Amtsrecht der Herrschaft Knonau (Staatsarchiv Zürich, B III 72): Die Amtspersonen (ebenfalls amtierender und alter Landvogt sowie Bygel) trafen sich mit den 24 Vertretern der vier Gerichte des Freien und des Maschwander Amtes Ende Juni 1534 in Knonau zur Kodifizierung. Das Werk selbst hingegen beendete Bygel erst 1541, ebenfalls mit Hans Aspers Wappenwerk im Vorspann.

